

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8e99ab64-61ac-3de7-b8ae-023f5c1f8488>

Bibliografie

Titel	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)
Amtliche Abkürzung	AÜG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	810-31

§ 16 AÜG - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 1](#) einen Leiharbeiter einem Dritten ohne Erlaubnis überlässt,
 - 1a. einen ihm von einem Verleiher ohne Erlaubnis überlassenen Leiharbeiter tätig werden lässt,
 - 1b. entgegen [§ 1 Absatz 1 Satz 3](#) einen Arbeitnehmer überlässt oder tätig werden lässt,
 - 1c. entgegen [§ 1 Absatz 1 Satz 5](#) eine dort genannte Überlassung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bezeichnet,
 - 1d. entgegen [§ 1 Absatz 1 Satz 6](#) die Person nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig konkretisiert,
 - 1e. entgegen [§ 1 Absatz 1b Satz 1](#) einen Leiharbeiter überlässt,
 - 1f. entgegen [§ 1b Satz 1](#) Arbeitnehmer überlässt oder tätig werden lässt,
2. einen ihm überlassenen ausländischen Leiharbeiter, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, eine Erlaubnis oder Berechtigung nach § 4a Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, tätig werden lässt,
 - 2a. eine Anzeige nach [§ 1a](#) nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. einer Auflage nach [§ 2 Abs. 2](#) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. eine Anzeige nach [§ 7 Abs. 1](#) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. eine Auskunft nach [§ 7 Abs. 2 Satz 1](#) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

6. seiner Aufbewahrungspflicht nach [§ 7 Abs. 2 Satz 4](#) nicht nachkommt,
- 6a. entgegen [§ 7 Abs. 3 Satz 2](#) eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,
7. (weggefallen)
- 7a. entgegen [§ 8 Absatz 1 Satz 1](#) oder [Absatz 2 Satz 2 oder 4](#) eine Arbeitsbedingung nicht gewährt,
- 7b. entgegen [§ 8 Absatz 5](#) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach [§ 3a Absatz 2 Satz 1](#) das dort genannte Mindeststundenentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt,
8. einer Pflicht nach [§ 11 Abs. 1](#) oder [Abs. 2](#) nicht nachkommt,
- 8a. entgegen [§ 11 Absatz 5 Satz 1](#) einen Leiharbeitnehmer tätig werden lässt,
9. entgegen [§ 13a Absatz 1 Satz 1](#) den Leiharbeitnehmer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig informiert,
10. entgegen [§ 13b Satz 1](#) Zugang nicht gewährt,
11. entgegen [§ 17a](#) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei dieser Prüfung nicht mitwirkt,
12. entgegen [§ 17a](#) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,
13. entgegen [§ 17a](#) in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
14. entgegen [§ 17b Absatz 1 Satz 1](#) eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zuleitet,
15. entgegen [§ 17b Absatz 1 Satz 2](#) eine Änderungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
16. entgegen [§ 17c Absatz 1](#) eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt oder
17. entgegen [§ 17c Absatz 2](#) eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 bis 1f, 6 und 11 bis 17 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2, 7a, 7b und 8a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2a, 3, 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro und die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6a mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des [§ 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) sind in den Fällen des

Absatzes 1 Nummer 1, 1a, 1c, 1d, 1f, 2, 2a und 7b sowie 11 bis 17 die Behörden der Zollverwaltung jeweils für ihren Geschäftsbereich, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1b, 1e, 3 bis 7a sowie 8 bis 10 die Bundesagentur für Arbeit.

(4) [§ 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch](#) gilt entsprechend.

(5) ¹Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörde. ²Sie trägt abweichend von [§ 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) die notwendigen Auslagen und ist auch ersatzpflichtig im Sinne des [§ 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#).